



**DEUTSCHE
PFANDBRIEFBANK**

Information im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 5

(„Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers, des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung“)

Der Prüfungsausschuss hat dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München („**Deloitte**“), zum Abschlussprüfer (HGB) und Konzernabschlussprüfer (IFRS) für das Geschäftsjahr 2026, zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger verkürzter Abschlüsse und Zwischenlageberichte für den Konzern für das Geschäftsjahr 2026, wenn und soweit diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, sowie zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Deloitte prüft die Abschlüsse der Gesellschaft seit dem Geschäftsjahr 2021. Bereits in der ordentlichen Hauptversammlung 2020 wurde Deloitte allerdings vorsorglich zum Prüfer für die prüferische Durchsicht der (etwaigen) verkürzten Konzernzwischenabschlüsse, die für die Perioden nach dem 31. Dezember 2020 und vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2021 aufgestellt werden, gewählt.

Als unterzeichnende Wirtschaftsprüfer sind insoweit Herr Christian Schweitzer und Frau Isabelle Maurer vorgesehen. Herr Schweitzer wird erstmals als unterzeichnender Wirtschaftsprüfer für die Gesellschaft tätig. Zuvor war an seiner Stelle Herr Martin Kopatschek seit der erstmaligen Bestellung von Deloitte als Abschlussprüfer der Gesellschaft tätig. Frau Maurer unterzeichnet seit dem Jahr 2025 als Abschlussprüferin die Bestätigungsvermerke.

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeit hinsichtlich des Abschlussprüfers beschränkt hätten. Der Prüfungsausschuss hat bezogen auf seine Empfehlung eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Die Bestellung zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt vorsorglich mit Blick auf das noch ausstehende Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (CSRD-Umsetzungsgesetz).